



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107
Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/482, Ziff. 29)*]

78/226. Vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung geleistete technische Hilfe im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden, und dass sie unmissverständlich zu verurteilen sind,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

erneut betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit



A/RES/78/226

Technische Hilfe durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung

Zusammenhang mit Terrorismus, und unterstreicht in diesem Sinne, wie wichtig es ist, auf internationaler Ebene bestehenden Herausforderungen und Hindernissen, insbesondere Maßnahmen, die dieser Zusammenarbeit im Weg stehen und nicht mit der Charta der Vere

zieller Ermittlungstechniken und den damit zusammenhängenden, von dem Büro entwickelten technischen Hilfsmitteln für elektronische Beweismittel und internationale Zusammenarbeit;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere zuständige Institutionen der Vereinten Nationen, die den Kapazitätsaufbau unterstützen, *auf*, bewährte Verfahren und technischen Sachverstand auszutauschen, mit dem Ziel, die Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung, Zulässigkeit, Weitergabe und Verwendung einschlägiger Informationen und Beweismittel im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zu verbessern, einschließlich digitaler Beweismittel sowie Informationen und Beweismitteln, die in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten erlangt wurden, um die wirksame Untersuchung und Strafverfolgung derjenigen zu gewährleisten, die Straftaten begangen haben, darunter ausländische terroristische Kämpferinnen und Kämpfer, die in von Konflikten betroffene Gebiete oder aus diesen zurückkehren oder umsiedeln;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten als Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht wirksame, faire, humane, transparente und rechenschaftspflichtige Strafjustizsysteme schaffen und unterhalten und dabei soweit angezeigt die relevanten und gel-

11.

Spezialwissen aufzubauen und den Mitgliedstaaten auf Ersuchen auch künftig verstärkt technische Hilfe bei wirksamen Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Verhütung des Terrorismus unter Einhaltung aller ihrer Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte, des Flüchtlings- und des humanitären Rechts, bereitzustellen;

15. *fordert* verstärkte Aufmerksamkeit und verstärktes Handeln auf nationaler und internationaler Ebene, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit der Rechtsstaatlichkeit und dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehen,

terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten, ein solches Verhalten zu verhindern und allen Personen, bei denen glaubwürdigen sachdienlichen Informationen zufolge ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich eines solchen Verhaltens schuldig gemacht haben, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, Staaten, die darum ersuchen, diesbezüglich technische Hilfe zu leisten;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastruktur und des Schutzes besonders gefährdeter oder „weicher“ Ziele wie Infrastruktur und öffentliche Orte zu verstärken sowie Strategien zu entwickeln, um Terroranschläge zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Ermittlungen durchzuführen sowie Reaktions- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Bereich des Zivilschutzes, und in dieser Hinsicht den Auf- oder Ausbau von Partnerschaften mit dem öffentlichen und dem privaten Sektor in Erwägung zu ziehen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um ihre Maßnahmen der Strafrechtspflege sowie ihre Strategien zur Verringerung des Risikos von Terroranschlägen auf kritische Infrastrukturen zu stärken;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, ihr Grenzmanagement zu stärken, um Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer und terroristischer Gruppen wirksam zu verhindern, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ersuchenden Staaten auch weiterhin technische Hilfe zu leisten;

22. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terroris-

ten sachdienliche Maßnahmen für die wirksame Wiedereingliederung ehemals mit bewaffneten Gruppen, einschließlich terroristischer Gruppen, verbundener Kinder in Betracht zu ziehen;

29. *unterstützt* die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, unter anderem über ihre zuständigen Stellen, soweit angezeigt gemeinsam mit maßgeblichen Akteuren, darunter religiöse Instanzen und führende Persönlichkeiten aus Gemeinwesen, die über entsprechenden Sachverstand verfügen, wirksame Gegennarrative zu formulieren und zu verbreiten und den vom Terrorismus und seinen Förderern verwendeten Narrativen entgegenzutreten, unterstreicht, dass Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, re-

